

Informationen und Randbedingungen zur Bachelorarbeit 2

Eine Bachelorarbeit 2 ist eine fachlich-wissenschaftliche Veröffentlichung, die gegen Ende des Bachelor-Studiums zur Erlangung eines akademischen Grades von einem/r Studierenden verfasst und bei der entsprechenden Hochschule eingereicht wird. Die Bachelorarbeit 2 ist geistiges Eigentum der einreichenden Person und muss eigenständig erarbeitet worden sein.

Vorschlag und Freigabe des Themas der Bachelorarbeit 2

Jede/r Studierende, jeder Mitarbeiter auf Professorenebene sowie jede Partnerfirma des Studiengangs kann ein Thema für eine Bachelorarbeit 2 vorschlagen. Der Antrag auf das Thema der Bachelorarbeit 2 wird im Kollegium der Fahrzeugtechnik besprochen. Die Voraussetzungen für einen positiven Bescheid vonseiten der Studiengangleitung sind: Inhalt, Umfang, Niveau und Durchführbarkeit. Der Betreuer bzw. die Betreuerin am Studiengang wird von der Studiengangleitung entsprechend der fachlichen Ausrichtung des Themas bestimmt.

Als Firmenbetreuer/innen kommen Personen in Frage, die selbst Kenntnisse und Erfahrung in wissenschaftlichem Arbeiten und im Publizieren haben oder facheinschlägige Leistungen erbracht haben.

Durchführung der Bachelorarbeit 2

Die Anforderungen zur Erstellung und die Beurteilungskriterien sind in den Dokumenten „Richtlinien zur Erstellung einer Bachelorarbeit 2 am Studiengang FZT“ und „Richtlinien zur Beurteilung einer Bachelorarbeit 2 am Studiengang FZT“ (<http://fahrzeugtechnik.fh-joanneum.at/studierende/index.html>) zu finden.

Geheimhaltung der Informationen und Sperre einer Bachelorarbeit 2

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs „Fahrzeugtechnik“ sind durch ihre Dienstverträge zur Geheimhaltung verpflichtet. Im Speziellen werden sämtliche Unterlagen, die mit der Bachelorarbeit 2 in Verbindung stehen, von den Betreuer/innen mit besonderer Sorgfalt behandelt. Eine zusätzliche Geheimhaltungsvereinbarung ist daher nicht erforderlich.

In begründeten Fällen kann ein/e Studierende/r um die Sperre der Bachelorarbeit 2 ansuchen. Die Sperre kann von der Studiengangleitung für maximal 5 Jahre genehmigt werden. Nicht gesperrt werden können die Kurzfassung (in Deutsch und Englisch) und auch eine in Englisch zu verfassende Zusammenfassung (max. 6 Seiten), die zur Einreichung bei Ausschreibungen von Abschlussarbeitspreisen dienen soll. Nach Ablauf der Sperre wird die Bachelorarbeit 2 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Bachelorprüfung ist eine öffentliche Prüfung, bei welcher auch studienangefremde Personen anwesend sein dürfen. Fragen an den/die Bacheloranden/in darf nur die Kommission stellen. Die Kommission kann sich aus internen und externen Lehrenden zusammensetzen.

Dr. Kurt Steiner
Leiter des Studiengangs und des Transferzentrums